Bundesbeschluss
über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung

vom 13. Dezember 1996

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. September 1996 [1],
beschliesst:

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 [2] wird für die Geltungsdauer dieses Beschlusses wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 2 Bst. i

[2] Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die:

i. dem Versicherten einen Lohn einbringt, der geringer ist als 68 Prozent des versicherten Verdienstes, es sei denn, der Versicherte erhalte Kompensationsleistungen nach Artikel 24 (Zwischenverdienst); mit Zustimmung der tripartiten Kommission kann das regionale Arbeitsvermittlungszentrum in Ausnahmefällen auch eine Arbeit für zumutbar erklären, deren Entlöhnung geringer als die durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung ist.

Art. 22 Abs. 3

[3] Übersteigt das nach den Absätzen 1 und 2 errechnete Taggeld den Betrag von 130 Franken, so wird es um 3 Prozent gekürzt. Beträgt es 130 Franken oder weniger, so wird es um 1 Prozent gekürzt. Bei Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern beträgt die Kürzung 1 Prozent.

Art. 23 Abs. 4 zweiter Satz

[4] ...Um eine ungerechtfertigte Bevorzugung des Versicherten gegenüber Personen zu verhindern, die sich erstmals zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung anmelden, kann der Bundesrat bezüglich der Berechnung der Beitragszeit (Art. 13) sowie der Anrechenbarkeit des Arbeits- und Verdienstausfalls (Art. 11) besondere Bestimmungen erlassen.

[1] BBl **1996** IV 1353
[2] SR **837.0**. AS **1996** 273

Art. 34 Abs. 1

[1] Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 78,4 Prozent des anrechenbaren Verdienstausfalls.

Art. 90 Abs. 2–4

[2] und [3] *Aufgehoben*

[4] Beträgt der Beitragssatz 2 Prozent und reichen die Beiträge zusammen mit den Reserven des Ausgleichsfonds nicht aus, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen, so gewähren Bund und Kantone Darlehen zu einem angemessenen Zins.

II

[1] Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

[2] Er wird nach Artikel 89bis Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

[3] Er untersteht nach Artikel 89bis Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

Nationalrat, 13. Dezember 1996
Die Präsidentin: Stamm Judith
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 13. Dezember 1996
Der Präsident: Delalay
Der Sekretär: Lanz

8600